



hat das Landgericht Stuttgart - 35. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] am 21.12.2022 beschlossen:

### I.

Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:

1. Die Beklagte verpflichtet sich – unter Inanspruchnahme einer Umstellungsfrist von sechs Wochen nach Rechtskraft des Vergleichs, nicht jedoch vor dem 01.02.2023 –, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern, mit denen ein Bausparvertrag abgeschlossen ist, in den Schreiben, in denen die erstmalige Zuteilungsreife des Bausparvertrages von der Beklagten mitgeteilt und entsprechend den Regelungen in den ABB die Zuteilungsannahme erfragt wird, auf die Möglichkeit der Auszahlung des Guthabens und der Inanspruchnahme des Darlehens hinzuweisen, ohne dass gleichzeitig ein unmissverständlicher Hinweis darauf erfolgt, dass den betreffenden Verbrauchern neben der Gewährung des Darlehens bzw. einer Auszahlung des Bausparguthabens auch die Fortsetzung des Vertrages als Alternative zur Verfügung steht.
2. Die Beklagte verpflichtet sich weiter, an die Klägerin für jeden Fall künftiger Zuwiderhandlungen gegen die unter Ziffer 1. übernommene Pflicht eine Vertragsstrafe – unter Ausschluss der Geltung von § 348 HGB – zu zahlen, die von der Klägerin nach billigem Ermessen im Einzelfall festzusetzen und im Streitfall über die Angemessenheit von dem zuständigen Gericht zu überprüfen ist.
3. Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs trägt die Beklagte.

**II.**

Der Streitwert wird auf 30.000 Euro festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart  
Urbanstraße 20  
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

  
Vorsitzender Richter am Landgericht